

HSD NR. 734

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.02.2021
Nummer 734

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 621) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter „einer oder mehreren Kurseinheiten“ durch die Wörter „einem oder mehreren Modulteilern“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Weiterhin ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Halbsatz „,sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einschreibung“ die Wörter „mit Wirkung für die Zukunft“ eingefügt.“

3. In § 8 werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgenden Absätze ersetzt:
- „(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.“
- (2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.“
4. In § 9 Abs. 1 S. 3 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Angabe „; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören“ eingefügt.
5. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Sonstige“ wird durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.“
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für jede fehlende Leistung“ durch die Wörter „für jedes fehlende Modulteil“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kurseinheiten“ jeweils durch das Wort „Modulteile“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 schließt auch die Doppelverwertung von Pflichtmodulen aus, z. B. durch die Wahl für ein Wahlpflichtmodul.“

8. In § 17 wird Absatz 5 durch folgenden Absatz ersetzt:
„(5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls setzt die Erfüllung sowohl der formalen Teilnahmevoraussetzung als auch der Prüfungsvoraussetzung voraus. Als Prüfungsvoraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt eines Moduls festgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung („Testat“) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die formalen Teilnahmevoraussetzungen und die Prüfungsvoraussetzungen werden in der Modultabelle (Anlage 1) aufgeführt.“

9. § 18 werden folgende Absätze 8 bis 13 angefügt:
„(8) Durch das nachträgliche Nichtbewerten oder nur teilweise Bewerten einer Aufgabe dürfen Studierende nicht benachteiligt werden.

(9) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwortwahlverfahren (z.B. Single- oder Multiple Choice-Aufgaben) durchgeführt werden. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(10) Bei der Bewertung der Antworten zu einer Aufgabe im Antwortwahlverfahren können positive und negative Punkte vergeben werden; die Summe über zusammenhängende Antwortmöglichkeiten darf dabei keine negative Punktzahl ergeben. Die diesbezüglichen Regeln zur Bewertung werden in der Prüfung angegeben.

(11) Wenn eine Prüfung zu mehr als 20% im Antwortwahlverfahren durchgeführt wird, wird die Bestehensgrenze der gesamten Prüfung als gewichtetes Mittel der relativen und der absoluten Bestehensgrenze in Prozent, multipliziert mit den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung berechnet; zum Schluss wird nach unten auf volle Punkte abgerundet. Das Gewicht entspricht dabei dem Anteil der jeweils erzielbaren Punkte an den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung.

(12) Die absolute Bestehensgrenze in Prozent wird aus der Bewertung der Aufgaben der Prüfung ermittelt, die nicht im Antwortwahlverfahren gelöst werden. Wenn alle Aufgaben im Antwortwahlverfahren gelöst werden, wird die absolute Bestehensgrenze aus der Bewertung aller Aufgaben ermittelt.

(13) Die relative Bestehensgrenze in Prozent ist der kleinere Wert der absoluten Bestehensgrenze gemäß Absatz 12 in Prozent und des Medians in Prozent. Der Median wird über die erzielten Punkte aller Kandidatinnen und Kandidaten in den Aufgaben, die im Antwortwahlverfahren gelöst werden, in Prozent ermittelt.“

10. In § 18c Abs. 1 werden die Wörter „einer Kurseinheit“ durch die Wörter „eines Modulteils“ ersetzt.

11. § 20 wird folgender Absatz 13 angefügt:
„(13) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Deren Erfüllung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer. Formale Teilnahmevoraussetzungen werden in § 17 geregelt.“

12. In § 25 werden die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.“

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

13. Anlage 1 wird durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz „Für Studierende aus Studiengängen mit 180 CP wird ein viertes Semester als Auflage gemacht, das aus zwei weiteren Wahlpflichtfächern (MMI 17 und MMI 18), einem Masterprojekt 3 (MMI 7) und einem individuellen Projekt (MMI 8) besteht.“ wird durch den Satz „Für Studierende aus Studiengängen mit 180 CP wird ein viertes Semester als Auflage gemacht, das aus zwei weiteren Wahlpflichtmodulen (MMI 17 und MMI 18), einem Masterprojekt 3 (MMI 7) und einem individuellen Projekt (MMI 8) besteht.“

b) Die Sätze „Die Belegung der sechs bzw. acht Wahlpflichtfächer kann beliebig aus dem Fächerkatalog des für den Masterstudiengangs Medieninformatik gewählt werden. Es werden jedoch zur Orientierung zwei Schwerpunkte mit entsprechenden Fächerkombinationen vorgeschlagen. Diese Schwerpunkte sind „Virtuelle Umgebungen“ bzw. „Digitalisierung in multimedialen Systeme“.

Wann ein Schwerpunkt absolviert wurde, wird in § 23 Abs. 7 geregelt.“ werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Belegung der sechs bzw. acht Wahlpflichtmodule kann beliebig aus dem Modulangebot für den Masterstudiengang Medieninformatik gewählt werden. Es werden jedoch zur Orientierung zwei Schwerpunkte mit entsprechenden Kombinationen vorgeschlagen. Diese Schwerpunkte sind „Virtuelle Umgebungen“ und „Digitalisierung in multimedialen Systemen“. Wann ein Schwerpunkt absolviert wurde, wird in § 23 Abs. 7 geregelt.“

c) Der Satz „Die folgende Tabelle beschreibt die Zuordnung der Fächer zu einem Schwerpunkt.“ wird ersetzt durch den Satz „Die folgende Tabelle beschreibt die Zuordnung von Modulen zu einem Schwerpunkt.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2018 wird unter Einbeziehung der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 22.01.2020, 15.07.2020 und 21.10.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 12.02.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1 - MODULTABELLE

Nr.	Modulname	Credit-Points	Pflicht, (WPF) Wahlpflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung	Anteil an Gesamtnote für 3 Sem. bzw. 4 Sem. Studium*
				Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden		
MMI 1	Advanced Software Engineering	5 CP	Pflicht	Keine		Ja	Klausur	Nein	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 2	Theoretische Informatik	5 CP	Pflicht	Keine		Ja	Klausur	Nein	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 3	Masterprojekt 1	10 CP	WPF	Keine	Seminar und Projekt	Nein	Projektprüfung	Ja	Ja	10/90 bzw. 10/120
MMI 4	Masterprojekt 2	10 CP	WPF	Keine	Seminar und Projekt	Nein	Projektprüfung	Ja	Ja	10/90 bzw. 10/120
MMI 7	Masterprojekt 3	10 CP	WPF	4 semestriges Studium mit 120 CP	Seminar und Projekt	Nein	Projektprüfung	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 10/120
MMI 8	Individuelles Projekt	10 CP	WPF	4 semestriges Studium mit 120 CP	Seminar und Projekt	Nein	Projektprüfung	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 10/120
MMI 9	Masterarbeit und Kolloquium	30 CP	WPF	Maximal 45 fehlende CP incl. dieses Moduls	Koll: bestandene MA	Nein	Masterarbeit und Kolloquium	Nein	Ja	30/90 bzw. 30/120 (MA: 4/5 Koll: 1/5)
MMI 11	Wahlpflichtmodul 1	5 CP	WPF	Keine	Keine	Ja	Fachgespräch	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 12	Wahlpflichtmodul 2	5 CP								5/90 bzw. 5/120
MMI 13	Wahlpflichtmodul 3	5 CP								5/90 bzw. 5/120
MMI 14	Wahlpflichtmodul 4	5 CP								5/90 bzw. 5/120
MMI 15	Wahlpflichtmodul 5	5 CP								5/90 bzw. 5/120
MMI 16	Wahlpflichtmodul 6	5 CP								5/90 bzw. 5/120
MMI 17	Wahlpflichtmodul 7	5 CP	WPF	4 semestriges Studium mit 120 CP	Keine	Ja	Fachgespräch	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 5/120
MMI 18	Wahlpflichtmodul 8	5 CP								Nicht wählbar bzw. 5/120

* Der Anteil an der Gesamtbenotung variiert je nach der Länge des Masterstudiums gemäß § 6 Abs. 1, 3: x/90 bei einem dreisemestrigen Studium, x/120 bei einem viersemestrigen Studium.